

Behandlung der

Stellungnahmen

aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher
Belange nach § 4 (1) BauGB

zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 307 Meerbusch-Osterath,
Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache

Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
zum Vorentwurf des Bebauungsplanes Nr. 307 Meerbusch-Osterath, Insterburger Straße im Bereich südlich der Feuerwache

Stellungnahmen, Anregungen, Hinweise	Stellungnahme zum Abwägungsvorgang und Beschlussvorschläge
LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland	Schreiben vom 2. Juni 2017
Für Ihre Information im Rahmen des Verfahrens gern. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) danke ich Ihnen. Es ist vorgesehen, in der Fläche ein Mischgebiet auszuweisen. Grundlage ist der bereits bestehende B-Plan Nr. 296. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren des B-Plans Nr. 296 wurden in Teilgebieten des geplanten B-Planes Nr. 307 archäologische Untersuchungen durchgeführt: In der südöstlichen Ecke konnten Reste eines eisenzeitlichen Siedlungsplatzes ermittelt werden. Es fanden sich Gruben, die jedoch bereits an der Oberseite stark gestört waren. Die Befunde lagen in einer Tiefe von rund 0,5-0,6 m unter GOK. Eine Fortsetzung der Besiedlung Richtung Westen und Südwesten ist wahrscheinlich. Bei einer Sachverhaltsermittlung im Nordosten des Plangebietes fanden sich keine archäologisch relevanten Befunde. Bei einer Baustellenbeobachtung im Weg unmittelbar an der südlichen Grenze des B-Plangebietes fanden sich drei römische Brandgräber. Gefunden wurden Gruben, die Brand- und Knochenbrandreste enthielten, sowie römische Scherben, Holzkohle, Knochenstückchen, ein Glaslöffelchen, eine Bronzemünze. Eine Begrenzung des Gräberfeldes konnte nicht ermittelt werden. Es ist damit zu rechnen, dass sich insbesondere im südlichen Teil des Plangebietes Reste einer eisenzeitlichen Siedlung und eines römischen Gräberfeldes erhalten haben. Dazu gehören Pfostengruben von Fachwerkgebäuden, Gruben aller Art, Brunnen, Gräben, Bestattungen mit	Der Stellungnahme wird gefolgt. Der nachfolgende Hinweis wird im Bebauungsplan unter: D. Hinweise 1. Bodendenkmalpflege Auf den Flurstücken 1380, 1390 und auf dem südlichen Teilbereich des Flurstückes 1385 müssen bei Bodeneingriffen bauvorgreifende archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW sichergestellt werden. Im Rahmen der Planumsetzung ist durch die Untere Denkmalbehörde eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers erforderlich (§ 29 DSchG NRW). ergänzt.

Gräbern und Beigaben sowie die darin enthaltenen Funde.

Es muss deshalb beim derzeitigen Kenntnisstand davon ausgegangen werden, dass mit der Planung von Wohngebäuden und nachfolgender Realisierung eine Beeinträchtigung bodendenkmalpflegerischer Belange verbunden wäre, da - bedingt durch die zukünftig zulässigen Erdingriffe - Bodendenkmaissubstanz beeinträchtigt bzw. zerstört würde. Dagegen bestehen Bedenken.

Die Belange des Denkmalschutzes und die kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 und 5 BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu berücksichtigen. Darüber hinaus haben die Gemeinden nach dem Planungsleitsatz des § 11 DSchG NW die Sicherung der Bodendenkmäler bei der Bauleitplanung zu gewährleisten. Dies gilt unabhängig von der Eintragung in die Denkmalliste auch für nur „vermutete“ Bodendenkmäler (§ 3 Abs. 1 Satz 4 DSchG NW).

Sowohl die eisenzeitlichen wie auch die römischen Befunde waren in einer nur schlechten Erhaltung erfasst worden. Weitergehende Untersuchungen vor Satzungsbeschluss mit der Frage nach einem möglichen Erhalt von Bodendenkmälern sind daher nicht erforderlich.

Es ist daher ausreichend, dass bei Bodeneingriffen im südlich Bereich des Plangebietes (s. Plan: gelbe Fläche) bauvorgreifende archäologische Untersuchungen nach Maßgabe einer Erlaubnis nach § 13 DSchG NRW sichergestellt werden. Im Rahmen der Planumsetzung ist durch die Untere Denkmalbehörde eine Anordnung zur Sicherung der vermuteten Bodendenkmäler verbunden mit einer Kostenübernahme des Vorhabenträgers erforderlich (§ 29 DSchG NRW). Daher erhält auch die Untere Denkmalbehörde eine Durchschrift dieses Schreibens.

Ich bitte Sie, einen entsprechenden Hinweis in den Satzungstext aufzunehmen und mir die Bauantragsunterlagen über die Untere Denkmalbehörde zur Benehmensherstellung zuzuleiten. Die Untere Denkmalbehörde erhält daher eine Durchschrift dieses Schreibens.